

MIETVERTRAG - Garage am Kagenmarkt

zwischen

– Vermieter/in –

Vorname..... Nachname:

Straße/Nr.: PLZ / Ort:

Mail-Adresse/Mobiltelefon:

und

– Mieter/in –

Vorname..... Nachname:.....

Straße/Nr.: PLZ / Ort:

Mail-Adresse/ Mobiltelefon:

Standort der Garage

Ort: 23970 Wismar, Prof. - Frege - Str.33

Garagen-Nr.: Zählerstand bei Übergabe:

Die Garage wird vom Mieter/in im besichtigten Zustand übernommen.
Der/die Vermieter/in bestätigt, dass die Garage frei von Rechten Dritter ist.

Sonstige Vereinbarungen:

Der/die Mieter/in erwirbt automatisch die Mitgliedschaft im "Garagenverein Kagenmarkt von 1993 e.V." (Satzung muss übernommen werden!) und meldet die Anmietung unverzüglich beim Vereinsvorstand (per E-Mail: info@garagenverein-kagenmarkt.com, über das Kontaktformular auf der Vereinshomepage: www.garagenverein-kagenmarkt.com oder postalisch) an.

Der Grund und Boden ist Eigentum des Vereins.

Die jährliche Grundsteuer übernimmt der/die Mieter/in vom Vermieter.

Der/in Vermieter/in ist verpflichtet, Mieteinnahmen in einer Steuererklärung gegenüber dem Finanzamt anzugeben.

Mietpreis pro Monat: Euro

Die Zahlung des Mietpreises erfolgt nach individueller Absprache auf das Konto:

Kontoinhaber:

IBAN:

BIC:

Kündigung

Das Mietverhältnis kann von beiden Parteien spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats zum Ende des übernächsten Monats gekündigt werden.

Der Vermieter ist zur fristlosen Kündigung berechtigt, insofern einer der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

der Mieter ist mit mehr als 2 Monatsmieten im Rückstand

der Mieter nutzt das Objekt zweckentfremdet

der Mieter hat das Objekt entgeltlich an dritte überlassen.

Haftung

Das Einstellen des Fahrzeugs erfolgt auf eigene Gefahr des Mieters. Der Vermieter haftet insbesondere nicht für Brand, Diebstahl oder Beschädigung des Fahrzeugs. Der Mieter haftet für Verunreinigungen durch Öl oder Benzin sowie für alle Schäden, die bei der Nutzung der Garage oder infolge der Nichtbeachtung vertraglicher oder gesetzlicher Vorschriften durch ihn schuldhaft verursacht werden. Selbiges gilt für Personen, denen er die Benutzung seines Fahrzeuges bzw. der Garage gestattet hat.

Benutzung des Mietobjektes

Für eine abweichende Nutzung der Mietsache als zu denen o.g. Zwecken ist die schriftliche Zustimmung des Vermieters einzuholen. Dies gilt insbesondere für eine Gebrauchsüberlassung an Dritte. Bei der Benutzung der Garage ist der Mieter verpflichtet, die einschlägigen sicherheitsrechtlichen Vorschriften über die Lagerung von brennbaren Gegenständen zu beachten und die allgemein übliche Sorgfalt zu beachten.

Instandhaltung der Mietsache

Der Mieter trägt für die Reinigung und Sauberhaltung der Garage Sorge. Zeigt sich ein wesentlicher Mangel am Mietobjekt oder wird eine Vorkehrung zum Schutz der Mietsache gegen eine nicht vorhergesehene Gefahr erforderlich, so hat der Mieter dies dem Vermieter unverzüglich anzuzeigen.

Schlüssel

Der Mieter erhält Schlüssel. Eine Kopie der übergebenen Schlüssel ohne schriftliche Zustimmung des Vermieters wird untersagt. Der Verlust der Schlüssel ist dem Vermieter unverzüglich zu melden. Die Kosten für eine Neubeschaffung trägt der Mieter, sofern er für den Verlust verantwortlich ist.

Beendigung des Mietverhältnisses

Bei Beendigung des Mietverhältnisses hat der Mieter die Garage vollständig geräumt, gereinigt und mit sämtlichen, ihm überlassenen und von ihm zusätzlich beschafften Schlüsseln zurückzugeben. Vom Mieter eingebrachte Einrichtungen sind zu entfernen.

Ort, Datum.....

.....
(Unterschrift Verkäufer/in)

.....
(Unterschrift Käufer/in)